

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Dezernat I

29. September 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2021, Frage Nr. 33
gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Faissal Wardak und der Fraktionsreferentin Frau
Andrea Monzel (BLWULWBIG)

Frage:

Alte Bebauungspläne und Klimanotstand

Die BI „Grüne Zukunft Freudenberg“ kritisiert u. a., dass der Bebauungsplan zum Neubau der HSK, bereits über 40 Jahre alt und unter klimatischen und ökologischen Gesichtspunkten total veraltet sei. Angesichts des Klimanotstandes, den Wiesbaden ausgerufen hat, muss hier dringend eine neue Sichtweise her.

1. Wie viele 25 Jahre und ältere Bebauungspläne gibt es in Wiesbaden, die unter heutigen ökologischen Gesichtspunkten (Stichwort: Klimanotstand) dringend überarbeitet und anders gestaltet werden müssten?
2. Wie gedenkt die Landeshauptstadt Wiesbaden mit dem Problem ökologisch unzureichender alter Bebauungspläne in Zukunft umzugehen?

Die Frage des Stadtverordneten Herrn Faissal Wardak beantworte ich wie folgt:

Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes liegen für die Landeshauptstadt insgesamt 566 rechtsverbindliche Bebauungspläne vor. Davon sind bis vor 25 Jahren (Stichtag 31.08.1996) 393 Bebauungspläne rechtsverbindlich geworden.

Diese Bebauungspläne weisen im Vergleich zu aktuell rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplänen eine relativ geringe Regelungsdichte auf. Diese Tatsache führt dazu, dass die verschiedenartigen Fachrechte und auch das Landesbaurecht (z. B. die Hessische Bauordnung) jeweils in ihrer aktuellen Fassung greifen, und somit die Entwicklung städtebaulicher Projekte und die sich daran anschließenden Genehmigungen von Gebäuden und Freiflächen jeweils aktuellen Rechtslagen folgen.

Von den nach dem erwähnten Stichtag zur Rechtsverbindlichkeit geführten 173 Bebauungsplänen sind 56 sogenannte vorhabenbezogene Bebauungspläne.

Dieser Anteil dokumentiert die seit den frühen 90er Jahren erkennbare Tendenz der Landeshauptstadt Wiesbaden, eine bedarfs- und nachfrageorientierte Planung zu verfolgen.

In diesem Zusammenhang werden sukzessive auch bestehende ältere Bebauungspläne vollständig oder teilweise überplant und auf die Grundlage des jeweils aktuellen Planungsrechts nach dem Baugesetzbuch gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

31 . Oktober 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 27 gestellt durch den Stadtverordneten Ronny Maritzen

Der fortschreitende Verbrauch bzw. die Versiegelung von Flächen wird zu einem immer schneller und drängender anwachsenden Problem. Die Fläche Hessens beträgt rund 21.000 km². Davon wurden im Jahr 2018 täglich rund 2,82 ha für Siedlungs- und Verkehrsflächen neu in Anspruch genommen.

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 enthält den Grundsatz, dass bis zum Jahr 2020 entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha pro Tag reduziert wird. Ungeachtet der Tatsache, dass ich diesen Verbrauch für viel zu hoch halte, frage ich den Magistrat:

1. Wenn man die 2,5 ha pro Tag herunterbricht auf die Fläche, die Wiesbaden anteilig gemäß dieser Regel verbrauchen dürfte, wie groß wäre diese Fläche?

2. Wieviel Fläche wurde/wird in Wiesbaden tatsächlich versiegelt/verbraucht in den Zeiträumen:

2015-2020

2021-2025?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der hier angesprochenen Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wird vorrangig der Begriff Flächeninanspruchnahme verwendet. Unter Flächeninanspruchnahme ist der Verlust biologisch produktiven Bodens durch Verbauung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, aber

auch für intensive Erholungsnutzungen, Deponien, Abbauflächen, Kraftwerksanlagen und ähnliche Intensivnutzungen zu verstehen. Somit beziehen sich der Flächenverbrauch bzw. die Flächeninanspruchnahmen nicht ausschließlich auf die Versiegelung von Flächen.

Zu Frage 1:

Zur Festlegung des hessischen Anteils zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (2,5 ha pro Tag) am bundesweiten Reduktionsziel (30 ha pro Tag) wurde der Bevölkerungsanteil des Landes Hessen an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zugrunde gelegt. Für die Landesebene Hessen unterscheidet sich die Relation aus Fläche oder Bevölkerungsdichte im Vergleich zum Bundesgebiet nur unwesentlich. Eine eindeutige Regelung zur Flächenberechnung für die max. Flächeninanspruchnahme von Städten und Gemeinden besteht nicht.

Im Wesentlichen sind hier die nicht mehrbaren Schutzgüter Fläche und Boden als endliche Größen betroffen. Aus umweltfachlicher Sicht müssen diese Schutzgüter gerade in einem schon dicht besiedelten Gebiet auf Grundlage einer Flächenrelation betrachtet werden. Besondere Funktionen der zentralen Orte können dann als gleichrangige unumgängliche Ziele und Grundsätze erweitert werden.

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 regelt ein Bündel an Vorgaben, die von den Trägern der Regionalplanung sowie den Kommunen zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsätze) sind. Neben dem Grundsatz, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, beinhaltet der Landesentwicklungsplan Hessen ebenso wie der Regionalplan Südhessen zahlreiche weitere gleichrangige Ziele und Grundsätze, die in der kommunalen Planung zu beachten sind.

Beispielhaft zu benennen ist, dass im Rahmen der Regionalplanung für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln ist, wobei je nach Strukturraum und Region bestimmte Minstdichtewerte bezogen auf das Bruttowohnbauland (Wohneinheiten je ha) zugrunde gelegt werden sollen. Die maximale Flächeninanspruchnahme für Wohnsiedlungen in Wiesbaden ist für den Zeitraum 2002-2020 mit 309 ha (entspricht im Mittel 17,17 ha pro Jahr) in Tabelle 1 des Regionalplans festgeschrieben. Darüber hinaus sind im Regionalplan in Tabelle 3 für die Landeshauptstadt Wiesbaden weitere 88 ha für die Inanspruchnahme mit Flächen gewerblicher Nutzung als Grenzwert für den Zeitraum 2006 bis 2020 benannt.

Zu Frage 2:

In Bezug auf die vergangene Flächeninanspruchnahme (2015-2020) ist folgendes anzumerken:

Der Zuwachs der Flächeninanspruchnahme für Wiesbaden, welche der Siedlungs- und Verkehrsfläche entspricht, wird seitens des Amts für Statistik und Stadtforschung der Stadt Wiesbaden gesondert auf Grundlage von ALKIS-Auswertungen der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement publiziert.

Entsprechend der veröffentlichten Zahlen in den Statistischen Jahrbüchern Wiesbadens 2015¹ und 2020² weist die Stadt Wiesbaden im Zeitraum von 2015 bis 2020 eine Zunahme der Flächeninanspruchnahme von 30,8 ha auf. Auf Grundlage dieser Daten lässt sich eine

¹ https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/141010100000280923.php?sp-mode=download&download=0

² https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/stadtportrait/01_Stadtgebiet_und_Flaeche_Auszug_Statistisches_Jahrbuch.pdf

durchschnittliche tägliche Flächeninanspruchnahme von ca. 0,017 ha / Tag für den angegebenen Zeitraum ableiten.

Da die Erhebung bislang nicht turnusmäßig flächendeckend erfolgt, können die Zahlen nicht alle Veränderungen widerspiegeln. Dies könnte dazu führen, dass in der Bilanz nicht alle Inanspruchnahmen berücksichtigt werden konnten. So können bspw. aus großflächigen oder mehreren kleineren Aktualisierungsmaßnahmen Veränderungen der Stadtgebietsgrenze zwischen den Jahrgängen hervorgerufen werden oder auch die Abnahme der Gesamtverkehrsfläche begründet werden.

Unabhängig davon wird im Stadtplanungsamt derzeit ein GIS-System in Bezug auf Raumwiderstände und Monitoring des Flächenverbrauchs und der Versiegelung weiter ausgebaut und optimiert.

In Bezug auf die Prognose der zukünftigen Flächeninanspruchnahme (2021-2025) ist folgendes anzumerken:

Das Stadtplanungsamt führt im Auftrag des Dezernates für Stadtentwicklung und Bau ein Berichtswesen über die verfügbaren Wohnbauflächenpotenziale im Stadtgebiet.

Grundsätzlich gilt die Innen- vor Außenentwicklung sowie eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Stadtentwicklung, bei welcher zukünftig insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche eine zunehmende Bedeutung erhalten werden.

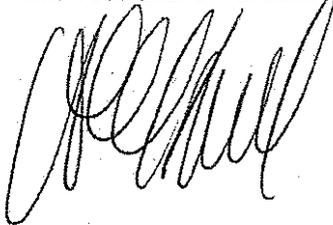
Innenentwicklung von 2021 bis 2025

Nach Auswertung des Stadtplanungsamtes geht aus dem Berichtswesen hervor, dass in den kommenden 5 Jahren planmäßig auf insgesamt 71,1 ha circa 4.115 Wohneinheiten im Innenbereich geschaffen werden. Damit ist für die Innenentwicklung ein durchschnittlicher Flächenverbrauch von 14,22 ha pro Jahr geplant. Hierbei handelt es sich einerseits um Wohnbauprojekte mit neu geschaffenem oder bestehendem Planungsrecht und andererseits um Projekte, die sich aktuell in der Umsetzung befinden oder bereits in 2021 fertiggestellt wurden.

Außenentwicklung von 2021 bis 2025

Im Außenbereich ist für den Zeitraum von 2021 bis 2025 eine Flächeninanspruchnahme für die beiden Neubauprojekte Bierstadt-Nord in Bierstadt und Hainweg in Nordenstadt geplant. Die Projekte befinden sich bereits in der Umsetzung. Insgesamt werden hierbei eine Fläche von 34,4 ha in Anspruch genommen und 1.070 Wohneinheiten geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned below the closing text.



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

12. November 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 41
gestellt durch den Stadtverordneten Silas Gottwald (SPD).

Frage: Verwendung des Wiesbadener Garagenfonds

Kann bei Neubau- oder Verdichtungsprojekten die von der Wiesbadener Stellplatzsatzung geforderte Zahl an KFZ- und Radabstellplätzen errichtet werden, sind Stellplatzablösen fällig. Diese werden im sog. Garagenfonds gesammelt, der - und das regelt die Hessische Bauordnung - sowohl für Bau und Unterhalt von Parkeinrichtungen verwendet werden kann, als auch für Investitionen in den Rad- und Öffentlichen Personennahverkehr.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Zu welchen prozentualen Anteilen wurden die Gelder des Garagenfonds in den letzten zehn Jahren für die drei Kategorien [a] Parken/ruhender Verkehr, [b] Radverkehr sowie [c] ÖPNV verausgabt?
2. Für welche Maßnahmen (sortiert nach den bei 1. genannten Kategorien) sind darüber hinaus Mittel des Garagenfonds kurz- und langfristig gebunden?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1 „Prozentuale Anteile“

Jahr	a) Parken/ ruhender Verkehr	b) Radverkehr	c) ÖPNV	verausgabte Gesamtsumme
2011	11%	72%	17%	176.957 €
2012	0%	24%	76%	225.763 €
2013	84%	7%	9%	2.125.425 €
2014	43%	19%	38%	574.411 €
2015	61%	29%	10%	417.349 €
2016	35%	27%	38%	644.969 €
2017	1%	90%	9%	256.913 €
2018	2%	73%	25%	948.018 €
2019	2%	82%	16%	988.580 €
2020	1%	79%	20%	1.836.045 €

Zu 2. „Gebundene Mittel“

a) Parken / ruhender Verkehr

ca. 145.000 € Mittel 2020 für Ordnung Ruhender Verkehr

ca. 3,3 Mio. € Mittel 2020 für Parkplatz Kahle Mühle und Parkplatzprogramm

50.000 € Mittel 2020 für Bewohnerparken

2,3 Mio. € Herstellung von öffentlichen Tiefgaragenflächen

70.000 € Haushaltsansatz 2021 Ordnung ruhender Verkehr

650.000 € Haushaltsansatz 2021 Parkplatzprogramm

100.000 € Haushaltsansatz 2021 Bewohnerparken

Durch Beschlüsse ca. 4,1 Mio. € gebunden, Rest über Haushalt gebunden.

b) Radverkehr

ca. 4,75 Mio. € Restmittel 2020 für diverse Radverkehrsmaßnahmen und Radverkehrsprogramm

1,4 Mio. € Haushaltsansatz 2021 Radverkehrsprogramm

Durch Beschlüsse ca. 4,8 Mio. € gebunden, Rest über Haushalt gebunden.

c) ÖPNV

ca. 480.000 € Restmittel 2020 für Umbau Bushaltestellen

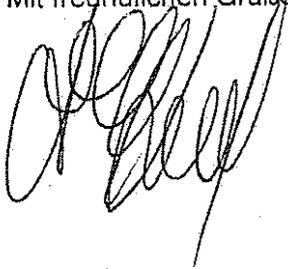
550.000 € Haushaltsansatz 2021 für Umbau Bushaltestellen

Komplett durch Beschlüsse gebunden

60.000 € Haushaltsanmeldung 2022 für Umbau Bushaltestellen

550.000 € Haushaltsanmeldung 2023 für Umbau Bushaltestellen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

A . November 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 40
gestellt durch den Stadtverordneten Silas Gottwald (SPD).

Frage: Datenerfassung durch DIGI-V und Umgang mit Fußgängern

Seit Herbst 2019 werden Wiesbadens Ampeln sukzessive für „DIGI-V“ umgerüstet. Kernstück des Systems sind dabei an den Ampeln angebrachte Sensoren, die u.a. Art und Anzahl der Fahrzeuge erfassen. Gleichzeitig wurden an vielen Ampeln Bedarfsknöpfe für Fußgänger installiert. Ende 2020 berichtete die damalige Leiterin des Tiefbauamtes, dass die Sensoren auch ohne aktive, zentrale Steuerung bereits Daten erheben würden.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Wie werden Fußgänger und Radfahrer von der künftigen Ampelsteuerung erkannt und mit welcher Priorisierung berücksichtigt?
2. Welche Daten werden seit wann an welchen Knotenpunkten erfasst und gespeichert?
3. Wer hat derzeit Zugriff auf diese Daten und für welche Zwecke werden sie bereits genutzt?
4. Ist beabsichtigt, diese Daten (analog zu bspw. Darmstadt) auch öffentlich zur Verfügung zu stellen?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zur Ziffer 1:

An entsprechend ausgestatteten Knotenpunkten werden die Radfahrer und teilweise auch Fußgänger mittels Wärmebild-Detektoren erfasst und können damit in der Steuerung berücksichtigt werden. In welcher Form und mit welcher Priorität dies geschieht, ist über bestimmte Parameter einstellbar. Es ist jedoch ein Abwägungsprozess, da Zugewinne an Komfort für die eine Verkehrsart zwangsläufig mit Verlusten und erhöhten Reisezeiten und Rückstauerscheinungen für andere Verkehrsarten verbunden sind.

Zur Ziffer 2:

An etwa 50 Knotenpunkten werden sukzessive seit 2020 Kfz- und Radverkehrsmengen erfasst und gespeichert.

Zur Ziffer 3:

Intern hat das Tiefbau- und Vermessungsamt über den Verkehrsrechner direkten Zugriff auf die Daten. Eine strukturierte ständige Auswertung ist ab 2022 geplant. Es kann künftig auch rückwirkend auf die gespeicherten Daten zugegriffen werden.

Zur Ziffer 4:

Aktuell wird eine Schnittstelle zum Mobilitätsdatenmarktplatz (MDM) eingerichtet. Die MDM-Plattform wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Verfügung gestellt. Sie ist nationaler Zugangspunkt und Marktplatz für Mobilitätsdaten im Bereich des Straßenverkehrs. Auf die Daten kann von der Öffentlichkeit in geregelter Weise zugegriffen werden. Durch die Fördermaßnahme DIGI-V besteht die Verpflichtung zur Nutzung der Plattform. Ab 2022 soll zudem eine weitere öffentlich zugängliche Programmier-Schnittstelle (API) in Betrieb gehen, die von externen Anbietern für die Entwicklung und das Angebot verschiedenster Applikationen verwendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'A. Müller' or similar, written in a cursive script.



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

28. September 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021, Frage Nr. 30
gestellt durch die Stadtverordnete Annette Schmitt (SPD).

Frage:

Torfhaltige Erde

Ein Großteil der im Handel angebotenen Blumenerden enthält Torf aus Hochmooren. Dies ist in mehrfacher Hinsicht ein Problem. Zum einen werden durch den Torfabbau Lebensräume mit einzigartiger Tier- und Pflanzenwelt zerstört. Zum anderen wird durch den Abbau das Klima geschädigt, da durch die Entwässerung der Feuchtgebiete CO₂ entweicht und der Speicher für dieses Treibhausgas dauerhaft wegfällt. Torffreie Blumenerde bietet eine gute Alternative zur umweltschädlichen Torferde.

Ich frage den Magistrat:

1. Benutzt das Wiesbadener Grünflächenamt torfhaltige Erde?
2. Wo wird torfhaltige Erde eingesetzt?
3. Ist es geplant, in Zukunft auf torfhaltige Erde zu verzichten?
4. Gibt es auf den Friedhöfen bei der Grabpflege Regeln zum Einsatz torfhaltiger Erde?

Die Fragen der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Das Grünflächenamt muss für gärtnerische Zwecke noch vereinzelt torfhaltige Erden einsetzen. Der Einsatz ist jedoch in den letzten Jahren stark rückläufig, da Alternativprodukte wie z.B. Kokusfasern und tonmineralische Substrate zum Einsatz kommen.

Zu 2.

Torfhaltige Erden kommen anteilig in Pflanzkübeln und Pflanzschalen im Straßenbereich zum Einsatz. Zusätzlich benötigen die Rhododendronpflanzungen in den denkmalgeschützten Parkanlagen Nerotal, Warmer Damm und Hintere Kuranlagen regelmäßige Torfgaben, um optimale Grundlagen für ihre Entwicklung zu erhalten.

Zu 3.

Ein gänzlicher Verzicht ist aktuell nicht möglich, es sei denn, dass sich weitere Ersatzstoffe am Markt etablieren, die einen Verzicht zulassen. Alternativen werden durch das Grünflächenamt ständig geprüft.

Zu 4.

Die Verwendung von torfhaltiger Erde ist bei der Abteilung Friedhofswesen jetzt schon sehr gering, da es nur sehr wenig Wechselbepflanzung gibt und somit der Bedarf zum Einbringen von Blumenerde kaum besteht. Lediglich auf ein paar wenigen Friedhöfen gibt vereinzelt Pflanzschalen oder Pflanzkübel, die einmal im Jahr neue Blumenerde erhalten.

Die aktuelle Friedhofssatzung enthält bezüglich der Grabpflege mit torfhaltigen Produkten keine Angaben bzw. Regelungen oder Verbote.

Aktuell ist in Kooperation und auf Initiative der Wiesbadener Friedhofsgärtner ein Pilotprojekt auf Wiesbadener Friedhöfen im Gespräch, welches die Erprobung zukünftig geeigneter Bepflanzungsformen zum Thema hat. Hier spielen im Kontext Klimawandel auch nachhaltige Fragestellungen zu torffreien Substraten sowie die Reduzierung des Gießwassers bei Grabbepflanzungen eine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen





Dezernat I

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

29. September 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2021, Frage Nr. 31
gestellt durch die Stadtverordnete Michaela Apel (SPD)

Frage: Kameraüberwachung Autospuren

Die Kameraüberwachung des Inneren Westends wurde eingeführt, um bei der Erfassung von Straftaten zu helfen und diese zukünftig zu verhindern. Einem Artikel des Wiesbadener Kuriers vom 19. August 2020 ist zu entnehmen, dass Fahrbahnen auf diesen Aufnahmen grundsätzlich geschwärzt werden.

Ich frage den Magistrat:

1. Ob eine Nötigung keine durch Überwachung zu verhindernde Straftat ist, wenn sie von einem Autofahrer begangen wird?
2. Ob Beleidigungen und Drohungen keine durch Überwachung zu verhindernden Straftaten sind, wenn sie aus einem Auto heraus begangen werden?
3. Gibt es Erfahrungen, nach denen die Dealer ihre Autos grundsätzlich verlassen, wenn sie ihre Klientel bedienen?
4. Warum es sinnvoll ist, mit der geschwärzten Fahrbahn eine ortsnahe Rückzugsmöglichkeit für Verhaltensweisen anzubieten, die ein Tatgeneigter nicht auf Video aufgenommen haben möchte?

Die Fragen der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) hat der Landeshauptstadt Wiesbaden in seinen Schreiben vom 19. März 2019 und 20. Dezember 2019 mitgeteilt, dass der Fahrbahnbereich dem Überwachungsbereich nach datenschutzrechtlicher Einschätzung entzogen werden muss. Bei den mitüberwachten Fahrbahnbereichen, insbesondere bezüglich der Schwalbacher Straße, sei die Verhältnismäßigkeit einer Videoüberwachung nicht gegeben.

Zu 3.:

Die Frage unterstellt, dass Dealer von Betäubungsmitteln immer mit einem privaten Kraftfahrzeug zu ihren Geschäften anreisen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Als in Rede stehende und im Überwachungsbereich liegende Straßen sind Teile des Kaiser-Friedrich-Rings bzw. Bahnhofsvorplatzes, kurze Teile der Bahnhofstraße und Gartenfeldstraße sowie Teile der Schwalbacher Straße und der Bleichstraße zu benennen. Auf allen diesen Straßen, die teilweise vierspurig in den überwachten Bereichen ausgebaut sind, herrscht entsprechender Fahrzeugverkehr, der ein Dealen oder „Bedienen“ von Klientel seitens der Betäubungsmittelhändler erschwert. So gibt es im Bereich der PD Wiesbaden auch keine konkreten Erkenntnisse, dass der Verkauf von Betäubungsmitteln aus dem Fahrzeug heraus, insbesondere in den entsprechenden videoüberwachten Bereichen, eine Problematik oder gar einen Schwerpunkt darstellt.

Zu 4.:

Die Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten für Straftäter ist nie sinnvoll. Insbesondere aus diesem Grund wurde die Videoschutzanlage installiert. Gleichwohl kann es aus rechtlichen Gründen keine flächendeckende Videoüberwachung geben und sind im videoüberwachten Bereich schützenswerte Bereiche vorhanden, die eine permanente Videoüberwachung ausschließen. Schwärzungen betreffen nicht nur die Fahrbahnen, sondern auch beispielhaft die Außengastronomie, Fenster von Wohn- und Gewerbeflächen der angrenzenden Häuser.





Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
CDU Rathausfraktion

18. November 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021 Frage Nr. 49
gestellt durch die Stadtverordnete Daniela Georgi, CDU Rathausfraktion

Frage:

DITIB im Wiesbadener Rathaus

Am 27. Oktober 2021 wurden im Wiesbadener Rathaus Rosen von der ‚DITIB Türkisch Islamischen Gemeinde zu Wiesbaden‘ verteilt und um ein gemeinsames Foto mit den Vertretern der Gemeinde gebeten.

Ich frage den Magistrat:

1. Wer hat das Verteilen der Rosen im Rathaus genehmigt?
2. Auf welcher Grundlage wurde die Genehmigung erteilt?
3. Was genau beinhaltet diese Genehmigung?
4. Warum hat man den DITIB Vertretern das Verteilen der Rosen im Rathaus gestattet, obwohl schwere Vorwürfe gegen die Dachorganisation in Bezug auf ihre enge Verbindung zu dem türkischen Präsidenten Erdogan erhoben werden?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Am 27. Oktober 2021 erreichte Dezernat I die Anfrage von der Pforte des Rathauses, dass Vertreter einer Wiesbadener Moscheegemeinde im Hause gerne Rosen verteilen würden und bereits im Foyer stünden. Daraufhin wurde vom Büroleiter des Oberbürgermeisters spontan entschieden, dies nicht zu untersagen. Es wurde dabei vereinbart, dass ein Mitarbeiter des Empfanges die Herrschaften der Gemeinde begleitet.

Zu 2.

Das Wiesbadener Rathaus ist für die Öffentlichkeit zugänglich und grundsätzlich ein offenes Haus. Da lediglich Rosen verteilt werden sollten, gab es keine Begründung, den Zugang zu untersagen.

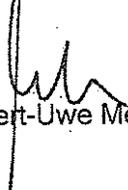
Zu 3.

Siehe Antwort zur Frage 2.

Zu 4.

Mit der Entscheidung war kein Urteil des Magistrates oder der Verwaltung über den Grad der Unabhängigkeit der DITIB verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

08. September 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2021, Frage Nr. 34
gestellt durch den Stadtverordneten Ingo von Seemen (DIE LINKE, Stadtfraktion Wiesbaden)

Einstufung für Alleinstehende und Alleinerziehende in Gemeinschaftsunterkünften in die Regelbedarfsstufe 2

- 1. Wie viele alleinstehende und alleinerziehende Geflüchtete, die derzeit in Gemeinschaftsunterkünften der LHW leben und Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sind von Kürzungen betroffen und erhalten lediglich Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2b?*
- 2. Wie viele alleinstehende und alleinerziehende Geflüchtete, die derzeit in LHW in Gemeinschaftsunterkünften leben und Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, erhalten weiterhin Leistungen entsprechend Regelbedarfsstufe 1?*
- 3. Wie viele Anträge hat es nach Leistungskürzungen seit dem 01.09.2019 auf Wiedereinsetzung in die Regelbedarfsstufe 1 gegeben? Wie wurden diese Anträge beschieden?*
- 4. Wie viele Widersprüche und Klagen hat es gegen die Rückstufungen in die Regelbedarfsstufe 2b gegeben und wie wurden diese entschieden?*
- 5. Wie beabsichtigt die LHW mit den Rückstufungen in die Regelbedarfsstufe 2b den Betroffenen, in Anbetracht der Entscheidung des Hessischen Landessozialgericht (Az.: L 4 AY 3/21 B ER), in Zukunft zu verfahren?*

Es wird auch um schriftliche Antwort gebeten.

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1 und 2

Alle alleinstehenden und alleinerziehenden geflüchteten Menschen, die derzeit in einer Gemeinschaftsunterkunft leben und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erhalten Regelbedarfsstufe 1.

Ein Teil der Leistungen wird als Sachleistung gewährt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Regelbedarfsstufe 2 nur für Partnerinnen oder Partner in einem gemeinsamen Haushalt gilt. Die Einstufung in die Regelbedarfsstufe 2 wegen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft wird daher nicht angewandt.

Zu Punkt 3

Anträge auf Wiedereinsetzung in die Regelbedarfsstufe 1 lagen seit 01.09.2019 nicht vor.

Zu Punkt 4

Es liegen keine Widersprüche und Klagen vor.

Zu Punkt 5

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (Az.: L 4 AY 3/21 B ER) ist bekannt und wird zurzeit ausgewertet. Eine Änderung unserer Rechtsanwendung konnte bisher nicht abgeleitet werden.



Verteiler

Dez. I, per Scan/Mail

Amt 16, per Scan/Mail

Dez. I/P, per Scan/Mail

Dez. VI

50/5001



Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
Fraktion DIE LINKE

16. Dezember 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021, Frage Nr. 58
gestellt durch die Stadtverordnete Nina Schild, Fraktion DIE LINKE

Frage:

Kostensituation der Beschäftigten der Landeshauptstadt Wiesbaden

Eine Umfrage unter den städtisch Beschäftigten, u. a. zum Thema Wohnsituation und -kosten im Herbst 2020, hat ergeben, dass viele Beschäftigte überlegen, wegen der hohen Mietkosten aus der LHW wegzuziehen. Schon heute wohnt mehr als 1/3 (39%) außerhalb der LHW. Für 52% stellen die Wohnkosten eine Belastung dar. Initiator*innen der Umfrage waren OB Mende, Wohnungsdezernent Manjura und die Gesamtbeschäftigtenvertretung.

1. Angesichts der immer weiter steigenden Kosten -Wie sollen Beschäftigte der LHW noch ihre Mieten zahlen?
2. Ist es denkbar, dass in Abstimmung mit anderen Städten in der Metropolregion RheinMain, z.B. eine „Regionalzulage RheinMain“ (analog zur Regionalzulage Berlin) eingeführt wird, um den Kostendruck für die Beschäftigten etwas zu senken?
3. Welche Lösungen und Maßnahmen hat der Magistrat bisher gefunden und ergriffen, um dem herrschenden Fachkräftemangel und den Umfrageergebnissen der Beschäftigten aus 2020 entsprechend zu begegnen?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist aufgrund der tariflichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen verpflichtet, Entgelt und Besoldung zu zahlen, die landes- bzw. bundeseinheitlich geregelt sind.

Die durchschnittlichen Mietsteigerungen lagen in den vergangenen Jahren sehr deutlich über den Erhöhungen im Tarif- und Besoldungsrechts.

Bezahlbarer Wohnraum stellt für einen Großteil der Wiesbadener Bevölkerung und auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden ein großes Problem dar. Zudem erweist sich die Mietsituation in den vergangenen Jahren immer wieder als Nachteil bei der Gewinnung von neuem Personal außerhalb des Rhein-Main-Gebietes.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden verfügt nur noch über wenige Belegplätze für Wohnungen.

In Zusammenarbeit mit der GWW unterstützen wir aber die Beschäftigten bei Suche nach Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes. Dieses Angebot besteht seit November 2018.

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum hat höchste politische Priorität.

Zu 2.:

Bei der Regionalzulage Berlin handelt es sich um eine außertarifliche Zulage, welche nicht unumstritten ist. Ein Satzungsverstoß gegen die Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist nicht auszuschließen.

Initiator für eine eventuelle Regionalzulage „Rhein-Main“ muss meines Erachtens das Land Hessen und der Hessische Städtetag sein, damit entsprechende Zahlungen rechtssicher und auch für die Beamtinnen und Beamte gewährt werden könnten.

Die Regionalzulage Berlin beinhaltet ein ÖPNV-Ticket für Berlin und eine Barkomponente.

Die Stadt Wiesbaden gewährt ihren Beschäftigten ein Jobticket-Premium, das für den gesamten RMV-Bereich nutzbar ist. Der finanzielle Wert überschreitet er bei Weitem den Wert einer Monatskarte von Berlin.

Zu 3.:

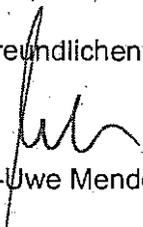
Das Personalamt hat seit 2020 eine Reihe von Maßnahmen gestartet:

- Das Projekt „Arbeitgeberattraktivität“ zeigt die Vorteile des Arbeitgebers Stadt auf und verbindet dies mit einem ganzheitlichen Werbekonzept. Zur Unterstützung wurde eine externe Agentur gewonnen. Neben der Ermittlung von Basisdaten wurden Workshops mit verschiedenen Berufsgruppen/ Mitarbeitendengruppen geführt, um herauszufinden, wo im Hinblick auf Arbeitgeberattraktivität Vor- und Nachteile gegeben sind.
- In bestimmten und begründeten Einzelfällen wird die Vergabe einer Arbeitsmarktzulage (nach den Richtlinien der KAV) angewendet, um bestehendes Personal zu halten oder neues Personal zu gewinnen.
- Seit 2021 werden - um Ausschreibungen zu veröffentlichen und zu vermarkten - vermehrt die Sozialen Medien verwendet, so auch die Jobportale xing.de und linkedin.de.
- Bereits seit einigen Jahren verfügt die Stadt Wiesbaden über ein systematisch aufgebautes Gesundheitsmanagement mit vielfältigen Angeboten, welches konsequent weiter aufgebaut und kontrolliert wird. Einzelne Maßnahmen sind z.B.:

- Kostenlose Schwimmbadnutzung
 - Fitnessstudioangebot für 15 Euro im Monat in sieben verschiedenen Studios
 - Psychosoziale Beratung
 - Impfungen während der Arbeitszeit.
-
- Vielfältige Angebote gibt es im auditierten Bereich Beruf, Familie und Pflege (z. B. Kinderferienbetreuung, Kompetenztrainings zum Umgang mit Pflegesituationen, Homeoffice, flexible Arbeitszeiten).
 - Weiterhin bietet die Stadt Wiesbaden ihren Mitarbeitenden ein kostenfreies Jobticket-Premium für den gesamten RMV-Bereich und die Möglichkeit, bei ESWE zu tanken an.

Das Personalamt auditiert seine Maßnahmen regelmäßig durch interne und externe Audits um sicherzustellen, dass aktuelle Entwicklungen am Arbeitsmarkt beachtet werden, Haushaltsmittel effektiv eingesetzt werden und diese nach den aktuellen Erkenntnissen zum gewünschten Erfolg beitragen können (z. B. Corporate Health Award, Deutscher Personalwirtschaftspreis).

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
FDP-Fraktion

18. November 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 38
gestellt durch den Stadtverordneten Alexander Winkelmann, FDP-Fraktion

Frage:

Die Sanierung des Bürgerhauses Sonnenberg und die entsprechende Kommunikation des Magistrates zu dieser Thematik hat für Irritationen beim Ortsbeirat und den Vereinen, die das Bürgerhaus nutzen, gesorgt. Insbesondere fehlt es an einem Zeitplan und Ausblick für die Umsetzung der Maßnahme - die Maßnahme ist außerdem nicht auf der Vorhabenliste der Stabsstelle Wiesbadener Identität. Engagement. Bürgerbeteiligung. zu finden.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Wie sind der aktuelle Stand und Zeitplan für die Sanierung des Bürgerhauses Sonnenberg?
2. Welche Informationskampagnen sind von Seiten des Magistrats bzgl. des Vorhabens geplant?
3. Wieso wurde das Vorhaben nicht auf die Vorhabenliste zur Bürgerbeteiligung aufgenommen?

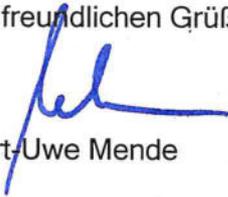
Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

1. Es wurde eine Machbarkeitsstudie durch die WiBau erarbeitet, die die Sanierung des Bürgerhauses mit verschiedenen Varianten zur Realisierung einer genehmigungsfähigen Gastronomie und Vereinsküche im Gebäude des Bürgerhauses Sonnenberg untersuchte. Im Zuge der Bearbeitung stellte sich heraus, dass sich möglicherweise auch Optionen unter Einbeziehung eines Grundstücks in unmittelbarer Nachbarschaft ergeben könnten. Durch die resultierende großräumigere Betrachtungsweise könnten sich zum einen zukünftige, gegebenenfalls entstehende Nutzungskonflikte verringern sowie die Realisierung einer Gastronomie und der Vereinsküche baulich optimieren lassen.

Aufgrund des erweiterten Untersuchungsraums wurde das Projekt im Juli 2021 auf die SEG übertragen. Am 14. Oktober 2021 wurde von mir im Rahmen einer informellen Zusammenkunft mit dem Ortsvorsteher und den Fraktionsvorsitzenden ein erstes Stimmungsbild zu möglichen Planungen im Zusammenhang mit der Sanierung des Bürgerhauses abgefragt. Aufgrund der sich abzeichnenden positiven Tendenz wird in einem nächsten Schritt von Seiten des Hauptamtes eine Sitzungsvorlagenentwurf erarbeitet, der die Beauftragung der SEG für die Planungsphasen 1 und 2 beinhalten soll.

2. Im Anschluss daran werden die Planungen zunächst dem Ortsbeirat präsentiert. Bis zur Vorstellung im Ortsbeirat und der dortigen Diskussion ist nicht beabsichtigt das Vorhaben mit einer Informationskampagne zu begleiten.
3. Die Aufnahme auf die Vorhabenliste wird im jetzigen Planungsstadium als zu früh erachtet, wird aber zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

. November 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 45 gestellt durch den Stadtverordneten Denis Seldenreich (AFD).

Vorgaben zum Aufstellen von E-Scootern

Immer wieder stehen E-Scooter quer zum Gehweg und zwingen Passanten zum Ausweichen. Nicht nur die Nutzer der Roller stellen diese teils fußgängergefährdend ab, sondern offenbar auch die Anbieter selbst.

Ich frage den Magistrat:

1. Hat die LHW den Anbietern von Leih-E-Scootern Vorgaben für die Aufstellung von E-Scootern gemacht und falls ja, wie genau lauten diese Vorgaben? Falls nein, warum nicht?
2. Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die LHW im Falle, dass E-Scooter-Anbieter sich nicht an die städtischen Vorgaben halten und/oder in anderer Weise gegen geltendes Recht verstoßen?
3. Wie viele und welche Verstöße von E-Scooter-Anbietern gegen Vorgaben der Stadt und/oder geltendes Recht gab es bisher und wie wurde dagegen vorgegangen?
4. Sieht der Magistrat hier auch Verbesserungsbedarf und was ist in dieser Hinsicht geplant?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Der Stadt ist es ein wichtiges Anliegen, Behinderungen durch E-Tretroller, vor allem für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen, zu vermeiden. Daher hat die Stadt ein Anforderungsblatt an die Anbieter von Verleihsystemen erstellt. Dort ist festgehalten, dass bei der Aufstellung der E-Tretroller Restgehwegbreiten eingehalten werden und Behinderungen vermieden werden müssen. Vor allem gilt das bei Zuwegungen zu Gebäuden, Ein- und Ausfahrten sowie Straßenquerungen/Fußgängerüberwegen.

Darüber hinaus ist die Stadt in regelmäßigem Austausch mit den Anbietern und hat diese beispielsweise aufgefordert, ihr Personal besser zu schulen, um die Aufstellung von E-Tretrollern z. B. in Kreuzungsbereichen und Haltestellen zu unterbinden. Bei einzeln

abgestellten Fahrzeugen hingegen kann leider immer auch ein Fehlverhalten der Nutzer vorliegen. So sind die Anbieter aufgefordert, ihre Nutzer nachdrücklich auf ein korrektes Fahrverhalten und verkehrsrechtlich konformes Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge hinzuweisen und Lösungen zur besseren Kontrolle zu finden.

Zur Sicherstellung, dass in bestimmten Bereichen erst gar keine Behinderungen durch falsch abgestellte E-Tretroller auftreten, wurden Abstellverbotszonen mit den Anbietern abgestimmt. Dort können laufende Mietvorgänge nicht beendet werden. Die Bereiche können durch die Kunden in den jeweiligen Apps in einer Kartendarstellung zum Bediengebiet eingesehen werden. Beispiele für die Abstellverbotszonen stellen die Fußgängerzonen und Parks in Wiesbaden dar. Zudem wurden die Ein- und Ausfahrten der Feuerwehrrutschen in Wiesbaden als Abstellverbotszonen ausgewiesen. Dagegen sind seitens der Stadt Wiesbaden aktuell keine speziell ausgewiesenen Parkzonen für E-Tretroller vorgesehen. Abhängig von der Fahrzeuganzahl wird der Sachverhalt regelmäßig neu beurteilt.

Nähere Informationen finden Sie hierzu auch auf der städtischen Homepage:
<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/verkehr/elektromobilitaet/elektro-tretroller.php>

Zu 2: Privatwirtschaftliche Unternehmen, die ein E-Tretroller-Vermietsystem in Wiesbaden betreiben möchten, benötigen derzeit aus rechtlicher Sicht keine Genehmigung der Stadt und haben somit grundsätzlich freie Handhabe in der Ausgestaltung ihres Angebotes. Allein daran wird deutlich, dass die rechtlichen Möglichkeiten für Stadt Wiesbaden, die Anbieter zu bestimmten Maßnahmen zu verpflichten, die über die Regelungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) hinausgehen, heute stark eingeschränkt sind.

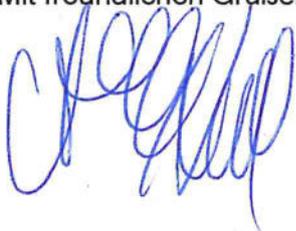
Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass die Stadt bislang fast ausschließlich auf die Kooperationen der Anbieter angewiesen ist, wenn es um die Regulierung der Angebote geht. An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass die Zusammenarbeit mit den Anbietern bisher konstruktiv und kooperativ verläuft. Die bekannten Probleme mit den E-Scootern werden in der Regel durch die Nutzer verursacht.

Die auf das Verhalten der E-Tretrollerfahrenden im Fließverkehr zielenden Ordnungswidrigkeiten wie z.B. das Befahren nicht erlaubter Verkehrsflächen, die Mitnahme von Personen, das Überfahren roter Ampeln oder das Fahren eines E-Tretrollers unter Alkoholeinfluss wird von der Kommunalen Verkehrspolizei im Rahmen der allgemeinen Streifen und Verkehrskontrollen entsprechend den personellen Möglichkeiten und erforderlichen Prioritätensetzungen kontrolliert und geahndet.

Zu 3: Hierzu können seitens der kommunalen Verkehrspolizei keine detaillierten Angaben gemacht werden, da bei den Tatbeständen des Bußgeldkatalogs aus technischen Gründen nicht der Fahrzeugtyp ausgefiltert werden kann. Fast alle Verstöße sind Tatbestände, die auch mit anderen Fahrzeugarten begangen werden können. Jeglicher zusätzlicher Personalaufwand zur Erstellung statistischer Sonderauswertungen für Tretroller kann im Straßenverkehrsamt nicht geleistet werden.

Zu 4: Um eine Verbesserung der aktuellen Situation herbeizuführen befindet sich ESWE Verkehr in der Koordinierung eines weiteren runden Tisches zur Thematik „E-Tretroller“. Neben den zuständigen städtischen Akteuren sollen auch die vier in Wiesbaden vertretenen E-Tretroller-Anbieter teilnehmen, sodass in der Runde über Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zielführend und auf kurzem Wege diskutiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen





Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz


12. November 2021

Dezernat I

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 54
gestellt durch die Stadtverordnete Schob (FDP)

Frage:

Am 3. November war die Klasse 9b der Albrecht-Dürer-Schule im Rathaus im Rahmen des Programms „Schule im Rathaus“. In der Diskussionsrunde im Stadtverordnetensitzungssaal wurde u.a. die Frage, wie lange die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen noch dauern werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden „übergangsweise“ in Containern unterrichtet. Die Container wurden auf dem Fußballplatz der Schule aufgebaut und die Zusage, eine andere Freifläche für Bewegung und Außensport wurde bis heute nicht eingehalten.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Warum wurde keine alternative Fläche für Außensport bisher zur Verfügung gestellt?
2. Liegen die Baumaßnahmen im geplanten zeitlichen Rahmen?
3. Wenn ja - wie lange werden die Maßnahmen noch andauern? Wenn nein - welche Verzögerungen liegen warum vor und welche Auswirkungen hat dies für die gesamte Baumaßnahme?
4. Findet ein regelmäßiger Sachstands austausch mit der (Interims-)Schulleitung statt?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0042 vom 13.02.2020 zur Sitzungsvorlage 20-V-40-0005 wurde beschlossen, dass für die Albrecht-Dürer-Schule Klassenraumcontainer aufgestellt werden. Der Bedarf begründet sich aus der Aufnahme von Hauptschulklassen ab dem Schuljahr 2020/2021.

Zusätzlich ist die Schule für eine Generalsanierung im Haushalt vorgemerkt und das Raumprogramm der Schule wurde im Zuge dessen überprüft und aktualisiert. Aktuell läuft eine Machbarkeitsstudie zur Festlegung der erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen, um das Raumprogramm für die Schule dauerhaft sicherzustellen.

Dies bedeutet, dass die Container bis zur Fertigstellung der Neubaumaßnahme notwendig sind. Aufgrund der Größe der Anlage, den Vorgaben des Denkmalschutzes und der Erfordernis, das zukünftige Baufeld nicht zu blockieren, gab es, in Abstimmung mit der Schulleitung, keine andere Aufstellfläche als das Sportfeld. Eine Zusage für eine Ersatzfläche erfolgte durch das Schulamt nicht.

Eine alternative Sportfläche kann auf dem Schulgelände nicht abgebildet werden.

Die Grundlagenermittlung für die Baumaßnahme wird aktuell vom Hochbauamt vorangetrieben. Bis jedoch der Neubau in Betrieb genommen werden kann, werden sicher noch 4 Jahre verstreichen. Dieser Zeitrahmen ist notwendig für die Planung, die Baugenehmigungsphase und Bauausführung. Die Schulleitung ist in den Prozess eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz

Verteiler
Pressereferat
16
Amt
Dezernat III zdV.



Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

Dezernat I

17 . November 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 55
gestellt durch die Stadtverordnete Enders (FDP)

Frage:

Oberflächenreinigungen in den Wiesbadener Schulen

Im Oktober wurde den Lehrkräften der Grundschule Sauerland mitgeteilt, dass die Tische in den Klassenräumen coronabedingt von den Reinigungsteams nicht mehr gereinigt würden. Dies erscheint angesichts der steigenden Inzidenzen und der fehlenden Impfmöglichkeit für Grundschulkinder fehlgeleitet.

Ich frage daher den Magistrat:

1. Trifft es zu, dass Oberflächen und Tische in der Grundschule Sauerland nicht mehr gereinigt werden? Wenn ja, mit welcher Begründung?
2. Wie stellt sich die Situation an den anderen Wiesbadener Schulen dar?
3. Wurde im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmen das Reinigungsprogramm für die Schulen seit März 2020 angepasst? Wenn ja, welche Änderungen gab es und sind dadurch Mehrkosten entstanden?

Die Frage der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Ja, dies trifft zu. Das Gesundheitsamt hat die Notwendigkeit der Zusatzreinigung für Kindertagesstätten und Schulen nach den Sommerferien als nicht mehr notwendig erachtet. In den Schulen wurde die Zusatzreinigung erst zu den Herbstferien eingestellt.

Zu 2.

Siehe hierzu Punkt 1. und 3.

Zu 3.

Bis zu den Herbstferien wurden alle Schülertische, Griffflächen, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter und Handläufe täglich gereinigt. Die Mehrkosten sind je nach Schulgröße unterschiedlich und werden nach Aufwand zum üblichen Stundenverrechnungssatz abgerechnet. An der Grundschule-Sauerland beliefen sich die Mehrkosten auf eine Stunde täglich, zu einem Stundenverrechnungssatz von circa 22 €.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Imholz



über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

Stadtrat Andreas Kowol

an die Fraktion
Freie Wähler / Pro Auto

16 . Dezember 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021, Frage Nr. 59 gestellt durch den Stadtverordneten Herrn C. Bachmann & G. Bethmann (Freie Wähler/ Pro Auto)

Frage:

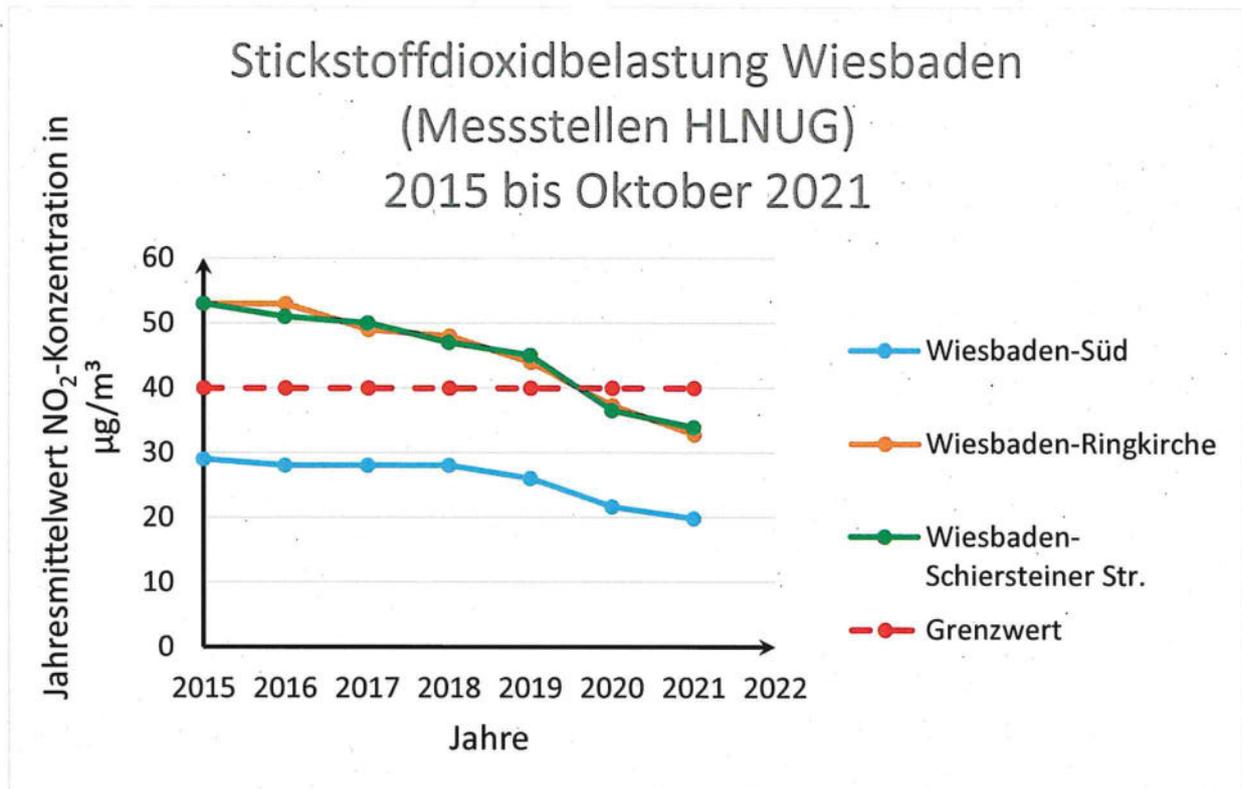
Signifikante Reduzierung der Stickoxide im Jahresmittel

1. Wie ist die genaue Entwicklung des Jahresmittel im Zeitraum 2015 – 2021
2. Welche der Pressemitteilung genannten Maßnahme hat jeweils welchen Anteil an der Senkung der Werte? (Umstellung der Busflotte auf E-Antrieb, Ausbau der Radinfrastruktur, Verbesserung in der Motorentechnik und der Abgasreinigungsanlagen im Kraftfahrzeugbereich sowie die Corona-Pandemie mit Anstieg der Home-Office Nutzung).

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Entwicklung der Luftschadstoffbelastung in Wiesbaden in diesem Zeitraum ist eindeutig rückläufig, was anhand des nachstehenden Diagrammes für Stickstoffdioxid sehr gut nachvollziehbar ist. Da es sich bei dem Betrachtungszeitraum um 7 Jahre handelt, kann von einer gesicherten statistischen Aussage ausgegangen werden.



Zu 2:

Eine genaue Zuordnung der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen ist vor dem Hintergrund einer reinen Immissionsbetrachtung nicht möglich. Detaillierte Untersuchungen in Bezug auf die Minderung der Emissionsstärke der einzelnen Verursacheranteile/Quellgruppen liegen nicht vor. Um dies zu erfahren, müsste eine wissenschaftliche Untersuchung beauftragt werden. Der durch die Corona-Pandemie bedingte Rückgang der Emissionen im Frühjahr 2020 durch den Lockdown, wurde mit Blick auf das Gesamtjahr hingegen wieder ausgeglichen.

Mit freundlichen Grüßen